

**Handlungsempfehlungen
zum Urteil des BGH vom 18.04.2012 XII ZR 66/10**

Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe haben am 15.06.2012 durch eine Expertengruppe des überregionalen Arbeitskreises der Beistände in NRW, unter Beteiligung von Astrid Leonhardt aus dem Arbeitskreis FamFG in Baden-Württemberg, die nachstehenden Handlungsempfehlungen zum o.g. Urteil erarbeitet.

Diese werden Ihnen als Arbeits- und Orientierungshilfe zur alsbaldigen Umsetzung zur Verfügung gestellt.

Für die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe und den überregionalen Arbeitskreis der Beistände in NRW

Hans-Werner Pütz

Mitwirkende:

Matthias Bisten,	Jugendamt Wipperfürth
Melanie Günther,	Jugendamt Düsseldorf
Angelika Haak-Dohmen,	Jugendamt Aachen
Astrid Leonhardt,	Jugendamt Neckar-Odenwald-Kreis
Hans-Werner Pütz	Landesjugendamt Rheinland
Roland Schupritt,	Jugendamt Duisburg
Ulrike Spitzlay,	Jugendamt Köln

Auswirkungen auf die Arbeit der Beistandschaft

Der BGH hat in diesem Einzelfall entschieden (Rdnr. 19 ff), dass der Prozentsatz bei der Titelumrechnung gem. § 36 EGZPO für alle Altersstufen einheitlich festgesetzt wird. Die zum 01.01.2008 durchgeführte Titelumrechnung ist daher zu überprüfen, inwieweit diese für die Zukunft Bestand hat oder inwieweit eine Anpassung erfolgen muss.

Die bisherige Praxis der Jugendämter und die Aussagen der bisherigen Fortbildungen entsprachen der allgemeinen Rechtslage (s.a. Menne/Grundmann Das neue Unterhaltsrecht 2008 S. 148 ff; OLG Dresden FamRZ 2011, 42; Knittel FamRZ 2010, 1349 und ZKJ 2010,446 ff).

Zur Verdeutlichung der bisherigen Praxis ist ein Auszug der Umrechnungstabelle beigefügt.

Prozentwerte der Umrechnung 01.01.2008

bisherige Gruppe DT	v. H. Satz bis 31.12.2007	1.Altersstufe %	2.Altersstufe %	3.Altersstufe %
1	100	97,8	100,0	100,0
2	107	97,8	102,7	105,7
3	114	97,8	102,7	106,5
4	121	97,8	102,7	106,5
5	128	97,8	102,7	106,5
6	135	97,8	102,7	106,5
7	142	102,8	108,0	112,0
8	150	108,6	114,2	118,3
9	160	116,1	121,7	126,3
10	170	123,2	129,5	134,2
11	180	130,4	136,9	142,1
12	190	137,6	144,7	150,1
13	200	144,8	152,1	157,8

Ausgehend von den seit 2008 geltenden Düsseldorfer Tabellen sowie der Änderungen des Kindergelds ergaben sich folgende Unterhaltssätze:

1. Altersstufe (AS)

Jahr	Tabellenbetrag	Kindergeld	Zahlbetrag
2008	279 €	77 €	202 €
2009	281 €	82 €	199 €
2010	317 €	92 €	225 €

2. AS

Jahr	Tabellenbetrag	Kindergeld	Zahlbetrag
2008	322 €	77 €	245 €
2009	322 €	82 €	240 €
2010	364 €	92 €	272 €

3. AS

Jahr	Tabellenbetrag	Kindergeld	Zahlbetrag
2008	365 €	77 €	288 €
2009	377 €	82 €	295 €
2010	426 €	92 €	334 €

Dies führte zu folgenden Umrechnungen:

Beispiel 1

Kind *15.03.2002, 1. AS und 100 % Regelbetrags-Verordnung (RB-VO)

Umrechnung zum 01.01.2008 = 1. AS
97,8 % des Mindestunterhalts (MU) = 196 €

Umrechnung zum 01.03.2008 = 2. AS
100,0 % des MU = 245 € -> **neu 97,8 %** = 238 €: Differenz mtl. 7 €

Dies bedeutet für die Fortschreibung des MU:

Zum 01.01.2009
100,0 % des MU = 240 € -> **neu 97,8 %** = 233 €: Differenz mtl. 7 €

Zum 01.01.2010
100,0 % des MU = 272 € -> **neu 97,8 %** = 264 €: Differenz mtl. 8 €

Beispiel 2:

Kind *15.03.2002, 1. AS und 114 % RB-VO

Umrechnung zum 01.01.2008 = 1. AS
97,8 % des Mindestunterhalts MU = 196 €

Umrechnung zum 01.03.2008 = 2. AS
102,7 % des MU = 254 € -> **neu 97,8 %** = 238 €: Differenz mtl. 16 €

Dies bedeutet für die Fortschreibung des MU:

Zum 01.01.2009

102,7 % des MU = 249 € -> **neu 97,8 %** = 233 €: Differenz mtl. 16 €

Zum 01.01.2010

102,7 % des MU = 282 € -> **neu 97,8 %** = 264 €: Differenz mtl. 18 €

Beispiel 3

Kind *15.03.1998, 2. AS. und 128 % RB-VO

Umrechnung zum 01.01.2008 = 2. AS
102,7 % des MU = 254 €

Dies bedeutet für die Fortschreibung des MU:

Zum 01.01.2009

102,7 % des MU = 249 € -> **neu 102,7 %** = 249 €: Differenz mtl. 0 €

Zum 01.01.2010

102,7 % des MU = 282 € -> **neu 102,7 %** = 282 €: Differenz mtl. 0 €

Zum 01.03.2010 = 3. AS

106,5 % des MU = 362 € -> **neu 102,7 %** = 346 €: Differenz mtl. 16 €

Die Beispiele 1 und 2 zeigen, dass durch die Umrechnung zum 01.01.2008 nicht in allen Fällen der MU sichergestellt wurde. Dieses wird durch die aktuelle BGH-Rechtsprechung verschärft.

Auf die Sinnhaftigkeit dieses Urteils hinsichtlich der vorgenannten Auswirkungen wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.

Welcher Handlungsbedarf ergibt sich für die Praxis?

Alle laufenden Beistandschaften sind wie folgt zu kategorisieren. Folgende Vorschläge werden vom Arbeitskreis angeregt:

1. Kein Handlungsbedarf besteht in folgenden Fällen

1.1 Das Kind wurde nach dem 01.01.2008 geboren.

1.2 Die 1. Titulierung fand nach dem 01.01.2008 statt.

1.3 Das Kind war am 01.01.2008 bereits in der 3. AS.

1.4 Das Kind war am 01.01.2008 in der 2. AS und es bestand eine Unterhaltsverpflichtung i.H.v. 100 % des RB/Unterhaltsvereinbarung.

1.5 Es bestand bereits vor dem 01.01.2008 eine Unterhaltsverpflichtung in Höhe eines Festbetrags.

1.6 Es besteht ein Regelbetragstitel/Unterhaltsvereinbarung und vor dem 01.01.2008 wurde eine Herabsetzung ausgesprochen, die bis heute andauert.

1.7 Es bestand ein Regelbetragstitel/Unterhaltsvereinbarung und dieser wurde vor Erreichen der nächsten AS durch einen Mindestunterhaltstitel abgelöst.

1.8 Es bestand ein Regelbetragstitel/ Unterhaltsvereinbarung und nach AS-Wechsel wurde ein Mindestunterhaltstitel geschaffen. Für den Zeitraum des Regelbetragstitels besteht kein Unterhaltsrückstand.

2. Handlungsbedarf besteht in folgenden Fällen

2.1 Das Kind war am 01.01.2008 in der 1. oder 2. AS und ein Regelbetragstitel/Unterhaltsvereinbarung ist heute noch die Basis des zu fordernden Unterhalts.

2.2 Das Kind war in der 1. oder 2. AS, es lag ein Regelbetragstitel /Unterhaltsvereinbarung vor. Ein Mindestunterhaltstitel wurde nach dem 01.01.2008 geschaffen. Vor der Schaffung dieses Mindestunterhaltstitels kam es zu einem Altersstufenwechsel.

2.3 Das Kind war in der 1. oder 2. AS und eine Herabsetzung des Regelbetragstitels wurde nach dem 01.01.2008 ausgesprochen. Der Prozentsatz der Herabsetzung ist größer als der nunmehr zum 01.01.2008 gültige Prozentsatz.

2.4 Laufende Verfahren vor dem Familiengericht sind zu überprüfen.

2.5 Der Regelbetragstitel war bisher herabgesetzt und wird widerrufen.

2.6 Zukünftige Altersstufenwechsel sind bei Regelbetragstiteln /Unterhaltsvereinbarung zu beachten.

Handlungsempfehlungen

Die Eltern sind über die geänderte Rechtslage und den geänderten Zahlungsbetrag/Prozentsatz **zeitnah** zu informieren (ggfs. Drittschuldner/Insolvenzverwalter etc.). Die Software ist entsprechend anzupassen.

Eine Neuüberprüfung des Unterhaltsverpflichteten ist in Erwägung zu ziehen. Es sollte eine Neuschaffung von Mindestunterhaltstiteln angestrebt werden. Dies kann man als eine Chance zur Schaffung von aktuellen und somit werthaltigen Titeln begreifen, entsprechend den Qualitätsstandards für Beistände (siehe auch http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/amtsvormundschaft/Beistaende20110701.pdf).

Besteht kein Unterhaltsrückstand und verlangt der Unterhaltspflichtige eine Erstattung/Verrechnung des zu viel geleisteten Unterhalts, ist diesem die Entreicherung des Kindes gem. § 818 Abs. 3 BGB entgegen zu halten. Dies gilt nicht für den öffentlichen Leistungsträger.

Vor dem Familiengericht anhängige Unterhaltsverfahren sind aufgrund der neuen Rechtsprechung zu überprüfen und ggfs. anzupassen.

Der Umgang mit der Höhe des Rückstandes im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme wurde kontrovers diskutiert.

Ist eine Berichtigung des Rückstands aufgrund der aktuellen Rechtslage durchzuführen?

Sind die Unterhaltspflichtigen, die bisher unzureichend Unterhalt gezahlt haben durch eine Verringerung des Rückstands besser zu stellen, als diejenigen, die ihrer Unterhaltsverpflichtung zuverlässig nachgekommen sind?

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Kostenrisiko im Falle einer Vollstreckungsgegenklage hingewiesen.

Bestehen bei Beendigungen von Beistandschaften Unterhaltsrückstände, ist auf die geänderte Rechtslage hinzuweisen.

Weitere Auswirkungen

Für die Urkundstätigkeit wird die Problematik der Erteilung einer Teilausfertigung gesehen (z.B. ein Sozialleistungsträger beantragt eine Teilausfertigung nach bisheriger Rechtslage).